



Die aktuelle Steuerinformation des BdSt

BdSt-INFO-Service Nr. 1 | Stand: 9. Oktober 2020

LADENKASSEN – DAS MÜSSEN SIE JETZT BEACHTEN!

Von B wie Bonausgabepflicht bis Z wie zertifizierte Sicherheitseinrichtung: Seit Januar 2020 gelten für den Einsatz von elektronischen Registrierkassen strengere Anforderungen. Zwar haben fast alle Bundesländer die Frist für die Umstellung bzw. Umrüstung der Registrierkassen bis Ende März 2021 verlängert, das ist aber kein Anlass, für eine nachlässige Kassenführung. Denn nach wie vor stehen die Kassen bei Betriebsprüfungen im Fokus. Wir erklären, welche Anforderungen jetzt an Kassen gestellt werden und, was jetzt zu tun ist.

Gliederung

A. Allgemeines

B. Übersicht

C. Ordnungsgemäße Kassenbuchführung

I. Elektronische Registrierkassen und PC-Kassensysteme

1. Die zertifizierte Sicherheitseinrichtung

2. Die Übergangsregeln

3. Belegausgabepflicht

4. Härtefallregelung – Verzicht auf die Belegausgabe

5. Meldepflicht

II. Offene Ladenkassen

D. Verfahrensdokumentation

E. Kassen-Nachschau

Anlage 1: Checkliste

Anlage 2: Muster Härtefallantrag

A. Allgemeines

Überall, wo Bargeschäfte abgewickelt werden, sieht die Finanzverwaltung die Gefahr, dass Einnahmen nicht oder unvollständig erfasst werden. Der Gesetzgeber ist deshalb im Jahr

2016 tätig geworden und schreibt manipulationssichere Kassen vor. Damit sollen Steuerausfälle durch falsche, gelöschte und später veränderte Kassenaufzeichnungen bekämpft werden. Zugleich sollen so Wettbewerbsnachteile für ehrliche Unternehmen gegenüber ihren betrügerischen Konkurrenten vermieden werden. Eigentlich eine Win-Win-Situation, aber der Teufel steckt im Detail. Denn die Umrüstung der Kassensysteme ist für die Unternehmen mit Zeit- und Kostenaufwand verbunden.

Ergänzend gibt es seit dem Jahr 2020 eine sog. Bonausgabepflicht, die vorschreibt, jedem Kunden einen Kassenbeleg zu geben.

Entspricht die Kassenführung nicht den geltenden Vorschriften, droht eventuell eine Hinzuschätzung des Jahresumsatzes, was dann i.d.R. zu höheren Steuern führt. Unternehmer sollten sich daher auf die Neuerungen schnellstmöglich einstellen!

B. Übersicht

Zunächst ein kurzer Überblick über die Regeln, denn mit dem sog. Kassengesetz wurden verschiedene Maßnahmen beschlossen, die einer Manipulation vorbeugen sollen:

- **Kassen-Nachschau (§ 146b AO):** Bereits seit dem Jahr 2018 hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, eine Kassen-Nachschau durchzuführen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Außenprüfung, sondern um ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte. Diese kann unangekündigt zu den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten auf dem Geschäftsgrundstück oder in den Geschäftsräumen des Steuerzahlers erfolgen.
- **Verpflichtender Einsatz einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung (§ 146a Abs. 1 AO):** Elektronische Registrierkassen müssen ab dem Jahr 2020 grundsätzlich über eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung verfügen, die eine Veränderung der gespeicherten Aufzeichnungen verhindert. Da die technischen Systeme bis zu Beginn des Jahres 2020 nicht flächendeckend am Markt verfügbar waren, wurde die Umrüstungsfrist vom Bundesfinanzministerium bis zum 30. September 2020 verlängert (BMF-Schreiben vom 6. November 2019).

Hinweis: Wegen der Corona-Krise hatten sich viele Verbände – u. a. der BdSt im Sommer – dafür eingesetzt, die Frist erneut zu verlängern. Mit Schreiben vom 30. Juni 2020 hat das Bundesfinanzministerium aber erklärt, dass es

bei der Umstellungsfrist bis Ende September bleibt. Ab 1. Oktober 2020 müssen Ladenkassen prinzipiell über eine technische Sicherheitseinrichtung vor Manipulationen geschützt sein. Allerdings gewähren fast alle Bundesländer eine längere Nachrüstungsfrist. Unter bestimmten Voraussetzungen wird es nicht beanstandet, wenn die Um- bzw. Nachrüstung der Kassen bis Ende März 2021 erfolgt. Die Bedingungen sind aber in jedem Bundesland anders. Deshalb sollten sich die Unternehmer auf der jeweiligen Homepage des Landesfinanzministeriums informieren.

Für Registrierkassen, die bereits vor 2020 im Geschäft eingesetzt wurden, gibt es davon unabhängig eine Übergangsregelung (dazu Punkt C und die Checkliste in Anlage 1).

- **Meldung der Kassensysteme (§ 146a Abs. 4 AO):** Eigentlich müssten Ladenbesitzer ab dem 1. Januar 2020 das von ihnen eingesetzte Kassensystem auf einem amtlichen Vordruck beim Finanzamt melden. Die Meldepflicht wurde allerdings vorerst ausgesetzt, da noch kein elektronisches Meldeverfahren zur Verfügung steht (BMF-Schreiben vom 6. November 2019). Der konkrete Zeitpunkt für die Meldung wird von der Finanzverwaltung gesondert bekannt gegeben.
- **Belegausgabepflicht/Bonausgabepflicht (§ 146a Abs. 2 AO):** Seit dem 1. Januar 2020 besteht die Pflicht, jedem Kunden einen Kassenbon auszustellen, wenn elekt-

ronische Kassen im Geschäft eingesetzt werden. Für die Bonausgabepflicht gibt es – anders als bei den zuvor genannten Maßnahmen – keinen Aufschub.

- **Verfahrensdokumentation (§ 146 Abs. 1 AO):** Erforderlich ist außerdem eine Verfahrensdokumentation. Diese muss die Organisationsunterlagen zum eingesetzten Kassensystem enthalten. Dazu zählen z. B: Kassenfabrikat, Seriennummer oder Programmieranleitungen.

C. Ordnungsgemäße Kassenführung

Unternehmer, z. B. Kaufleute und GmbHs, sind grundsätzlich verpflichtet, Bücher und Aufzeichnungen zu führen. Dazu gehört auch die tägliche Aufzeichnung der Kasseneinnahmen und -ausgaben. Auch andere Gewerbetreibende, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, und Freiberufler, müssen Einzelaufzeichnungen vornehmen, die geordnet, vollständig und in zeitlicher Reihenfolge abgelegt sind (§ 146 Abs. 1 AO, § 140 ff. AO, § 238 HGB).

Bei der Aufzeichnung von Bargeschäften können sich Unternehmer frei entscheiden, ob sie die Einnahmen mit Hilfe einer offenen Ladenkasse, einer elektronischen Registrierkasse, einem PC-Kassensystem oder mit einer cloudbasierten Lösung erfassen.

1. Elektronische Registrierkassen und PC-Kassensysteme

In der Praxis werden meist elektronische Registrierkassen oder PC-Kassen eingesetzt. Seit dem Jahr 2017 dürfen nur noch solche Kassen verwendet werden, die eine Einzelaufzeichnung

vornehmen können. Das heißt, jeder einzelne Verkaufsvorgang bzw. jede Dienstleistung muss dokumentiert werden. Eine Verdichtung in einer Tagessumme (sog. Z-Bons) ist nicht ausreichend. Außerdem müssen Storno-, Retouren- oder Trainingsbuchungen erfasst werden. Für alle Buchungen gilt der Grundsatz der Unveränderlichkeit, d.h. Änderungen müssen dokumentiert werden.

Bei Barzahlungen über 10.000 Euro ist der Name des Kunden zu erfassen. Dies schreibt das Geldwäschegesetz vor.

Hinweis: Fällt das Kassensystem aus, z. B. wegen eines Stromausfalles oder eines Defektes, sollte dies aufgeschrieben werden. Die erforderlichen Aufzeichnungen sind dann auf Papier zu machen. Der Unternehmer muss dann umgehend dafür sorgen, dass der Defekt beseitigt wird. Zudem sollte die Störung belegt werden, z. B. durch die Reparaturrechnung für die Kasse. Fällt nur die zertifizierte Sicherheitseinrichtung aus, kann die elektronische Kasse weiter genutzt werden. Auch dieser Ausfall ist schnellstmöglich zu beheben und zu dokumentieren.

Unterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren. Läuft eine Betriebsprüfung, kann sogar eine Verlängerung dieser Aufbewahrungsfrist eintreten.

Hinweis: Werden neue Kassen angeschafft, ist mit dem Kassenhersteller oder Steuerberater zu besprechen, in welcher Form die bisherigen Systeme bzw. Daten noch aufzubewahren sind. Nach dem Bürokratieentlastungsgesetz III genügt es, wenn nach Ablauf von 5 Jahren nur noch der sog. Z3-

Zugriff (Überlassung von Daten auf Datenträgern) besteht.

Hinweis: Wer eine Cloudlösung nutzt, sollte darauf achten, dass der Server in Deutschland steht. Ist dies nicht der Fall, muss beim Finanzamt eine Verlagerung der Buchführung ins Ausland beantragt werden (§ 146 Abs. 2a AO). Das soll mit dem JStG 2020 für die Speicherung von Daten in der Europäischen Union aufgehoben werden.

1. Die zertifizierte Sicherheitseinrichtung

Seit dem Jahr 2020 müssen elektronische Registrierkassen und PC-Kassensysteme prinzipiell mit einer **zertifizierten Sicherheitseinrichtung** ausgestattet sein. Im Gesetz ist kein spezielles Sicherungsverfahren vorgeschrieben. Allerdings müssen die Kassenhersteller die Sicherheitseinrichtungen vom Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSi) zertifizieren lassen. Das heißt, es wird nicht die Kasse zertifiziert, sondern die Sicherheitseinrichtung.

Eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung besteht aus den folgenden drei Komponenten:

- **Sicherheitsmodul:** Dieses Modul gewährleistet, dass Kasseneingaben protokolliert und später nicht mehr unerkannt geändert werden können.
- **Speichermedium:** Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.
- **Digitale Schnittstelle:** Damit soll ein Datenübergang bei einer Prü-

fung durch die Finanzverwaltung ermöglicht werden.

Gemäß der Kassensicherungsverordnung ist jeder Kassenzugriff fortlaufend – also lückenlos – auf dem Speichermedium zu erfassen.

Kassenwaagen: Erfüllen sog. Kassenwagen die Voraussetzungen für eine elektronische Registrierkasse, müssen auch die Waagen in der Lage sein, Einzelaufzeichnungen vorzunehmen und mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Dies gilt aber nicht, wenn mit der preisrechnenden Waage keine Bargeldannahmen verbunden sind (z. B. Fleischtheke im Supermarkt). Wird die Waage ausschließlich zum Wiegen genutzt und hat keine Speicherfunktion, ist ebenfalls keine Sicherheitseinrichtung erforderlich.

Wird im Laden eine Kasse mit zertifizierter Sicherheitseinrichtung ordnungsgemäß verwendet, besteht die gesetzliche Vermutung, dass die Kassenaufzeichnungen richtig sind (§ 158 AO).

2. Die Übergangsregeln

Da nicht absehbar war, ob die zertifizierten Sicherungssysteme zum Jahreswechsel 2019/20 flächendeckend am Markt verfügbar sein werden, hat das Bundesfinanzministerium eine Übergangsregel eingeführt. Danach dürfen auch Kassen ohne Sicherheitseinrichtung bis Ende September 2020 weiter im Geschäft eingesetzt werden. Fast alle Bundesländer erlauben – unter bestimmten Bedingungen – sogar eine Nachrüstung bis Ende März 2021.

Hinweis: Auf der Homepage des Bun-

desamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist zu finden, welche Hersteller zertifiziert sind.

Unabhängig von der genannten Umrüstungsfrist gibt es eine zweite **Übergangsregel für ältere Registrierkassen**, die bereits vor dem Jahr 2020 im Laden eingesetzt wurden: Registrierkassen, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2022 weiter im Unternehmen genutzt werden. Voraussetzung: Die Kasse kann Einzelaufzeichnungen vornehmen, die maschinell auswertbar sind und die Kasse ist baubedingt nicht mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung aufrüstbar. Der Nachweis über die Voraussetzungen ist der Systemdokumentation beizufügen (z. B. durch eine Bestätigung des Kassenherstellers, dass eine Aufrüstung mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung nicht möglich ist).

Konkret: Für Kassen, die bis zum 25. November 2010 gekauft wurden, gilt die Übergangsregel nicht. Diese Kassen sind nicht mehr ordnungsgemäß.

Kassen, die ab Januar 2020 angeschafft wurden und noch nicht über eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung verfügen, müssen bis Ende September 2020 bzw. März 2021 nachgerüstet werden.

Die Übergangsfrist bis Ende 2022 gilt ebenfalls nicht für PC-Kassensysteme! Die PC-Kassen müssen dementsprechend mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung ausgestattet werden. Details dazu enthält das BMF-Anwendungserlass zu § 146a AO vom 17. Juni 2019.

Tipp: *Unternehmer, die ihre alten Registrierkassen wegen der Übergangsregel weiter nutzen dürfen, sollten sich dennoch zeitnah um ein neues Kassensystem kümmern, denn es können womöglich längere Lieferzeiten entstehen. Dazu sollte man sich zeitnah mit seinem Kassenhersteller in Verbindung setzen. Zudem sind die Kosten für die neuen Kassen oft nicht ganz trivial. Unter Umständen muss daher langfristig geplant werden. Eventuell lohnt es sich, für die Neuanschaffung einen sog. Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG zu bilden. Details dazu enthält der BdSt-Ratgeber Nr. 12 unter <https://steuerzahler.de/ratgeber/>*

Verwendet der Unternehmer ein Kassensystem, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht oder nicht durch eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung geschützt ist, kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro verhängt werden (§ 379 Abs. 1 AO).

Eine Checkliste zu den Neuerungen und Übergangsfristen enthält die Anlage 1 am Ende dieses Dokumentes.

3. Belegausgabepflicht

Wird eine elektronische Registrierkasse oder ein PC-Kassensystem verwendet, ist der Unternehmer seit 1. Januar 2020 verpflichtet, einen Beleg (Bon) zu erstellen.

Aber: *Bei sog. offenen Ladenkassen gibt es keine Belegausgabepflicht.*

Für die Belegausgabepflicht gibt es keine Übergangsregelung! Sie gilt seit Januar 2020. Außerdem ist es egal, ob es sich um eine alte oder neue Kasse handelt. Der Bon muss auch dann ausgegeben werden, wenn der Kunde

ihn nicht mitnehmen möchte. Aber: Der Kunde ist nicht zur Mitnahme des Bons verpflichtet.

Hinweis: Lässt der Kunde den Bon liegen, kann dieser entsorgt werden. Der Kundenbon muss nicht aufbewahrt werden. Bei der Entsorgung der Belege sind ggf. weitere Vorschriften zu beachten. So sollten Bons auf Thermopapier nicht einfach im Papiermüll entsorgt werden. Befinden sich auf den Bons persönliche Angaben des Kunden, müssen die Datenschutzbestimmungen bei der Entsorgung eingehalten werden. Dies kann ggf. in Physiotherapie- oder Arztpraxen bzw. Apotheken der Fall sein.

Der Beleg kann mit Zustimmung des Kunden alternativ auch **elektronisch** per E-Mail oder übers Handy versandt werden. Konkrete Details dazu hat das Bundesfinanzministerium in einem BMF-Schreiben vom 28. Mai 2020 dargestellt. So muss auch beim digitalen Kassenbon in jedem Fall ein elektronischer Beleg erstellt werden. Allein die Sichtbarmachung des Belegs auf dem Kassendisplay genügt nicht. Der Kunde muss den E-Bon auch auf seinen Geräten empfangen bzw. sichtbar machen können, etwa über einen QR-Code, als Download-Link, per NFC, als E-Mail oder im Kundenkonto.

Anmerkung: Über den Sinn der Kassenbonpflicht lässt sich trefflich streiten. Bislang hält das Bundesfinanzministerium aber an der Belegausgabepflicht fest. In Frankreich gibt es hingegen ab September 2020 eine Bagatellregelung. Dort braucht dann bei kleinen Beträgen kein Beleg mehr ausgegeben werden. Ob es in

Deutschland noch zu Änderungen kommt, bleibt abzuwarten. Der BdSt setzt sich jedenfalls sehr für Nachbesserungen ein.

Auf dem Kassenbon müssen folgende Angaben stehen:

- Name und Anschrift des Unternehmers
- Verkäufer (z. B. Personalnummer)
- Datum, Vorgangsbeginn und Vorgangsende (sog. Transaktionszeitraum)
- Menge und Art der gelieferten Waren bzw. Dienstleistungen; der Art nach gleiche Waren mit demselben Einzelpreis können zu Warengruppen zusammengefasst werden
- Einzelverkaufspreis
- Gesamtentgelt und Umsatzsteuersatz bzw. Hinweis auf eine Umsatzsteuerbefreiung
- Zahlungsart
- Transaktionsnummer
- Seriennummer des Kassensystems oder der zertifizierten Sicherheitseinrichtung

Hinweis: Wird in der Übergangszeit noch keine zertifizierte Sicherheitseinrichtung eingesetzt, können natürlich der Transaktionszeitraum, die Transaktionsnummer und die Seriennummer der zertifizierten Sicherheitseinrichtung nicht auf dem Bon stehen.

Verstöße gegen die Bonausgabepflicht sind keine Ordnungswidrigkeit. Gleichwohl liegt ein Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung vor. Dies weckt bei der Finanzverwaltung stets Zweifel und es besteht die Gefahr, dass eine Kassen-

Nachschau oder Betriebsprüfung erfolgt.

Werden die Waren oder Dienstleistungen an eine Vielzahl unbekannter Personen verkauft, kann der Unternehmer beim Finanzamt eine **Befreiung von der Belegausgabepflicht** beantragen (§ 148 AO).

4. Härtefallantrag – Verzicht auf Belegausgabe

Werden Waren oder Dienstleistungen an eine Vielzahl unbekannter Personen verkauft (sog. Laufkundschaft), kann beim Finanzamt der Verzicht auf die Belegausgabepflicht beantragt werden. Voraussetzung: Die Bonausgabe erscheint für den betroffenen Unternehmer nicht zumutbar. Das Finanzamt entscheidet dann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind jeweils die Umstände des konkreten Falles zu würdigen (BT-Drs. 18/10667, 27). Eine Befreiung kommt nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht. Kosten, die mit der Belegausgabepflicht entstehen, können ein Teilaspekt für eine unbillige Härte sein (BT-Drs.19/15672). Für sich allein stellen die Kosten allerdings noch keine sachliche Härte dar, stellt die Finanzverwaltung klar (BMF-Schreiben zu § 146a AO vom 17. Juni 2019). Eine Entscheidung des Finanzgerichts Sachen bestätigt, dass die Belegausgabe für den Unternehmer unzumutbar sein muss. Bloße Erschwerungen des Betriebsablaufs, Kostennachteile oder die Lästigkeit der Belegausgabe genügen nicht, so das Finanzgericht in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren (Urteil vom 1. April 2020 – 4 V 212/20). Daher müssen die Unternehmer sorgfältig darlegen, dass

sachliche oder persönliche Gründe vorliegen, die einen Härtefall begründen. Ein Muster für einen Härtefallantrag finden Sie in der Anlage

***Hinweis:** Praxiserfahrungen zeigen, dass die Finanzämter die Härtefallanträge abweisen. Dagegen kann Einspruch – unter den zuvor genannten Voraussetzungen – eingelegt werden.*

Der BdSt wird bei der Politik weiter darauf dringen, dass die gesetzliche Härtefallmöglichkeit auch tatsächlich genutzt wird und Anträge nicht pauschal mit einem Textbaustein abgelehnt werden.

5. Meldepflicht

Gemäß § 146a Abs. 4 AO müssen Ladenbesitzer eigentlich ab dem 1. Januar 2020 das von ihnen eingesetzte Kassensystem beim Finanzamt melden. Die Meldepflicht wurde allerdings vorerst ausgesetzt, da noch kein elektronisches Meldeverfahren zur Verfügung steht. Das Bundesfinanzministerium wird gesondert bekanntgegeben, ab wann Meldungen erfolgen müssen (BMF-Schreiben vom 6. November 2019).

Dann ist der Unternehmer verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme der Registrier- bzw. PC-Kasse eine Meldung beim Finanzamt zu erstatten. Dort sind dann u.a. die Art der Sicherheitseinrichtung, die Seriennummer und das Anschaffungsdatum oder der Beginn des Leasings zu melden.

***Hinweis:** Jede Kasse ist eindeutig einer Betriebsstätte zuzuordnen. Wird die Kasse z. B. in einer anderen Betriebsstätte verwendet, ist dies entsprechend zu melden. Die Meldung*

kann auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. Steuerberater oder Kassenhändler erfolgen.

II. Offene Ladenkassen

Trotz aller Verschärfungen ist es weiterhin möglich, eine offene Ladenkasse – auch Schubladenkasse genannt – zu führen, denn eine „Registrierkassenpflicht“ besteht nicht.

Bei der offenen Ladenkasse sind jedoch die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung mit hohem Aufwand verbunden: Auch hier ist prinzipiell die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Geschäftes in einem sog. Kassenbuch erforderlich. Werden Waren an eine Vielzahl von Personen (sog. Laufkundschaft) verkauft, z. B. auf Märkten, Messen, Musik- oder Sportveranstaltungen, ist die Einzelaufzeichnung nicht zumutbar. Dann müssen die Bareinnahmen aber anhand eines sogenannten Kassenberichts nachgewiesen werden.

Hinweis: Bei einem sog. Einnahmen-Überschussrechner (EÜR) gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, ein Kassenbuch zu führen. Werden aber freiwillig Kassenbücher geführt, dann gelten für diese Kassenbücher dieselben Anforderungen wie bei bilanzierenden Betrieben.

Von der Verpflichtung, die Einnahmen und Ausgaben einzeln, vollständig und richtig aufzuzeichnen, sind aber auch die Einnahmen-Überschuss-Rechner nicht befreit. Bei bargeldintensiven Betrieben sind die Aufzeichnungen z. B. die Grundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer (§ 22 UStG).

In einem Kassenbericht sind alle Einnahmen vollständig und richtig zu er-

fassen. Dazu ist der gesamte Bargeldendbestand – unabhängig vom Aufbewahrungsort des Geldes (z. B. im Tresor, Handkassen der Kellner, Wechselgeld, Portokasse etc.) – täglich zu zählen. Der Kassenendbestand ist dann rechnerisch um die Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen und um die Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern, so dass sich im Ergebnis die Tageseinnahmen ergeben. Rundungen oder Schätzungen sind nicht zulässig.

Hinweis: Ein Zählprotokoll, das die Anzahl der jeweiligen Münzen und Geldscheine erfasst, ist nicht erforderlich. Es kann aber zum besseren Nachweis der Einnahmen dienen. Wird ein solches Protokoll erstellt, ist es entsprechend aufzubewahren. Details zur Führung einer offenen Ladenkasse enthält das BMF-Schreiben vom 19. Juni 2018.

Der Kassenbericht muss dementsprechend folgende Angaben enthalten:

Tagesendbestand (gezähltes Bargeld)

- Anfangsbestand der Kasse
- = Zwischensumme
- + Kassenausgaben
- + Geldtransfer auf betriebliche Konten oder in weitere Kasse
- + private Barentnahmen
- private Bargeldeinlagen
- = Summe Kasseneinnahmen

Mit Standardsoftware (z. B. Office-Programmen) erstellte Tabellen werden nicht akzeptiert. Denn diese könnten nachträglich verändert werden. Der Kassenbericht muss täglich geführt und sollte fortlaufend nummeriert werden. Zudem sollten Datum, Uhrzeit und eine Unterschrift unter den Bericht gesetzt werden. Für

jede Kasse muss ein eigener Kassenbericht erstellt werden.

Hinweis: Die gleichzeitige Nutzung einer elektronischen Registrierkasse und einer offenen Ladenkasse in einem Geschäft ist nicht zulässig. Es sei denn, es handelt es sich um räumlich getrennte Bereiche, z. B. Registrierkasse im Ladenlokal und offenen Ladenkasse auf dem Wochenmarkt.

D. Verfahrensdokumentation

Die Verfahrensdokumentation ist eine wichtige Grundlage für den Beweis, dass die Kasse ordnungsgemäß verwendet wird. Hier sollte allgemein beschrieben sein, welche Kassensysteme wo im Unternehmen eingesetzt werden. Zudem sollten Bedienungsanleitungen, das Programmierhandbuch für das Kassensystem, Einrichtungsprotokolle oder spezielle Kassenanpassungen für die Branche/den Kunden (sog. Customizing), Fehlerprotokolle etc. aufbewahrt werden.

Tipp: Eine Musterverfahrensdokumentation finden Sie beim Deutschen Fachverband für Kassen- und Abrechnungstechnik unter:
<https://dfka.net/muster-vd-kasse/>

Fehlt eine Verfahrensdokumentation oder ist diese lückenhaft, besteht das Risiko, dass bei einer Prüfung ein formeller Buchführungsmangel vorliegt. Je nach Ausmaß der Mängel kann dies zu einer Hinzuschätzung von Einnahmen führen.

E. Kassen-Nachschau

Mit der Kassen-Nachschau wurde ein neues Kontrollinstrument zur Überprüfung von Ladenkassen geschaffen. Die Prüfmöglichkeit gibt es bereits seit dem 1. Januar 2018. Danach kön-

nen Mitarbeiter der Finanzverwaltung ohne Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten die Geschäftsräume betreten und die Kassensysteme überprüfen. Wohnräume dürfen hingegen nur ausnahmsweise (dringende Gefahr) betreten werden. Auf Verlangen des zuständigen Amtsträgers hat der Steuerzahler dann entsprechende Aufzeichnungen über die Kassenführung vorzulegen. Es können computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen und auch offene Ladenkassen überprüft werden. Entdecken die Amtsträger Mängel an Kassenaufzeichnungen oder der technischen Sicherheitseinrichtung, kann – ohne vorherige Anordnung – eine Außenprüfung angeschlossen werden.

Zudem ist es den Mitarbeitern der Finanzverwaltung erlaubt, Testkäufe im Geschäft inkognito durchzuführen oder die Kassenführung zu beobachten.

Ab dem Jahr 2020 kann der Amtsträger über die Schnittstelle der zertifizierten Sicherheitseinrichtung auch elektronisch auf die Daten zugreifen.

F. Fehlerhafte Kassenführung

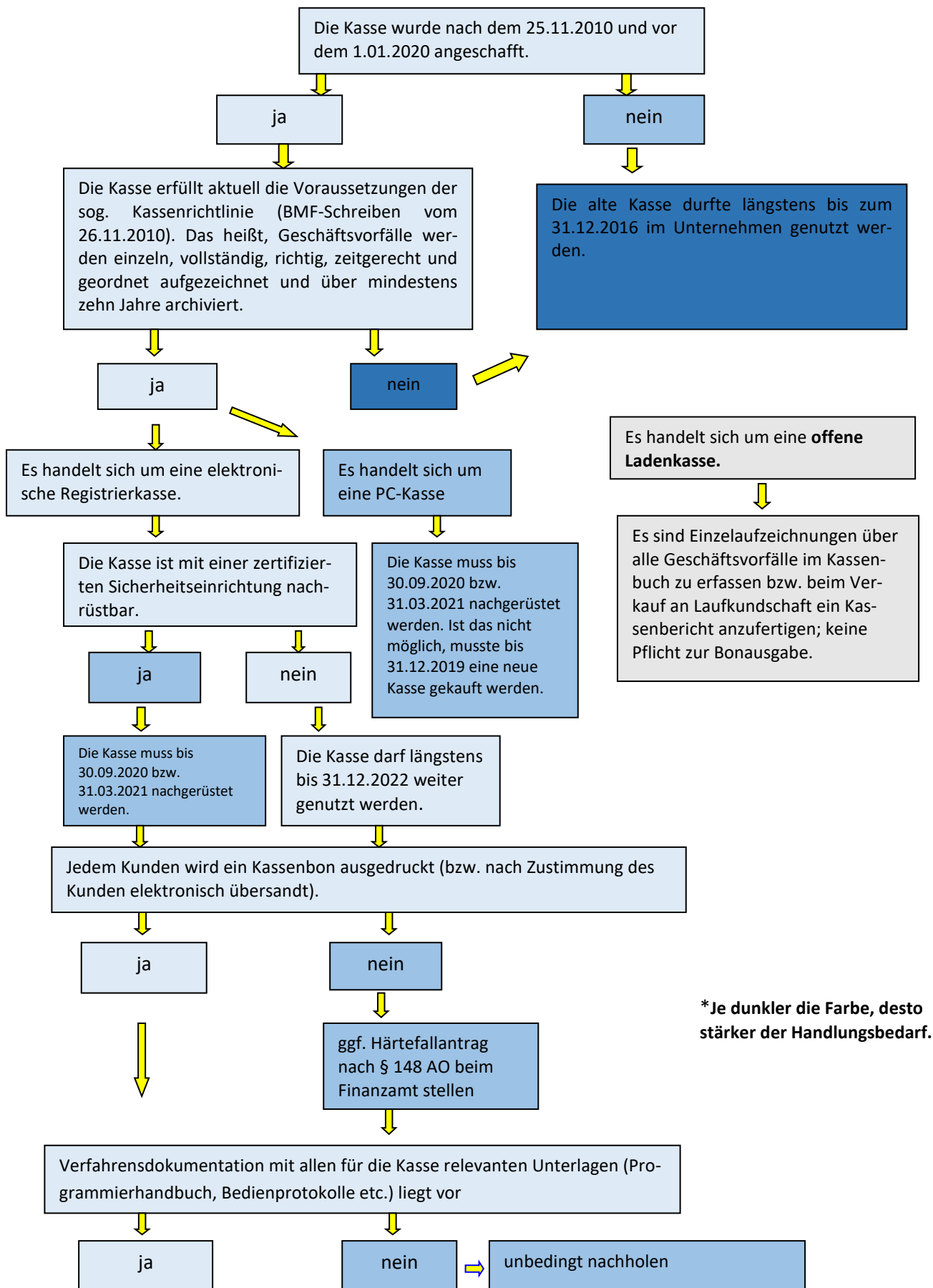
Entdecken die Finanzbeamten bei einer Betriebsprüfung formelle oder materielle Fehler, kann dies zu einer Hinzuschätzung von Umsätzen und damit höheren Steuern führen. Zudem besteht die Gefahr, dass ein Buß- oder Strafverfahren eingeleitet wird.

Das Vorliegen formeller Mängel, z. B. weil die Verfahrensdokumentation unvollständig ist, berechtigen nur dann zu einer Hinzuschätzung, wenn es sich um schwerwiegende Mängel handelt. Ob ein solch schwerwiegender Mangel vorliegt, beurteilt sich

danach, ob eine Nachprüfung der Kassenbuchführung innerhalb einer angemessenen Frist trotz des Mangels möglich ist. Liegt ein materieller Mangel vor, z. B. Verkäufe werden nur unvollständig in die Kasse eingegeben, wird der Finanzbeamte die Ordnungsgemäßheit der Kasse anzweifeln. Dann wird der Umsatz hinzugeschätzt und ein Sicherheitszuschlag aufgeschlagen.

Ein Verstoß gegen die Bonausgabepflicht ist keine Ordnungswidrigkeit. Eventuell kann der Unternehmer aber mit einem Zwangsgeld zur Belegausgabe aufgefordert werden. Zudem könnten die Finanzbeamten bei fehlender Bonausgabe die ordnungsgemäße Kassenbuchführung anzweifeln und ggf. eine Prüfung nebst Hinzuschätzung vornehmen. Das heißt, das Prüfungsrisiko wird erhöht.

Anlage 1: Checkliste



Anlage 2: Musterbrief

Nachfolgend stellen wir Ihnen einen Musterbrief zur Verfügung. Wichtig ist, den konkreten Sachverhalt und die Unzumutbarkeit der Bonausgabepflicht möglichst genau zu beschreiben (siehe oben). Deshalb bietet der Brief nur einen Anhaltspunkt. In der Praxis sind die Anforderungen sehr streng. Kommt es durch die Bonausgabe zu längeren Wartezeiten für die Kunden, muss nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Sachsen vom 1.04.2020 ein Umsatzrückgang nachgewiesen werden, um den Härtefallantrag zu begründen.

Ihr Name / Adresse/ Telefon / E-Mail

Datum

Betriebsstättenfinanzamt ...
Straße
PLZ Ort

Steuernummer der Betriebsstätte:

**Antrag auf Befreiung von der Belegausgabepflicht
gemäß § 146a Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 148 AO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich betreibe in der Straße eine (Bäckerei, Metzgerei, Gemüsehandlung etc.). Dort werden Waren (genaue Beschreibung z. B. Backwaren etc.) an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkauft.¹ In unseren Verkaufsstellen liegen die durchschnittlichen Umsätze je Kunde bei wenigen Euro. Eine Vielzahl der Umsätze je Kunde liegt im Bereich von Euro (1 Euro, 3 Euro etc.). Wie bedienen täglich im Schnitt (Anzahl der Kunden). Um den gesetzlichen Mindestanforderungen zu genügen, misst ein Kassenbon bei uns im Geschäft – selbst bei geringfügigen Endbeträgen – im Schnitt cm (10, 15, 20 cm etc.). In meinem Geschäft werden daher pro Geschäftstag etwa ... m Kassenrolle bedruckt². Die Mehrheit der Kunden nimmt den Kassenbon jedoch nicht mit. Diese Bons müssen von unserem Verkaufspersonal in und um die Verkaufsstelle herum eingesammelt und entsorgt werden. Dies beeinträchtigt den Betriebsablauf und führt dazu, dass unser Personal weniger Zeit hat, unsere Kunden zu bedienen.³ Für die im Geschäft befindlichen Registrierkassen (Anzahl) beantrage ich daher ab dem 1. Januar 2020 die Befreiung von der Belegausgabepflicht nach § 146a abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 148 AO.

Begründung

Für mich stellt die Belegausgabe eine sachliche Härte dar, denn das Ausdrucken, Aushändigen und Entsorgen der Kassenbelege erfordert zusätzlichen Zeitaufwand. Dies kann gerade in Stoßzeiten zu

¹ Haben Sie mehr als eine Betriebsstätte, z. B. mehrere Filialen, sollte dies hier konkret beschrieben werden und die jeweiligen Adressen und die dortige Kassenanzahl genannt werden.

² Schätzung aufgrund der pro Tag verbrauchten Kassenrollen, wenn allen Kunden ein Beleg gegeben wird.

³ Hier können weitere Angaben zum Sachverhalt hilfreich sein, z. B. eine kleine Verkaufsfläche bei Verkaufswagen (fliegenden Händlern), Andrang zu bestimmten Zeiten (Frühstücks- oder Mittagszeit, Schulschluss etc.)

längeren Wartezeiten für die Kunden und damit für mich zu Umsatzeinbußen führen, wenn die Kunden nicht bereit sind, diese Wartezeit zu akzeptieren und entsprechend vor dem Kauf das Geschäft verlassen.

Zudem nehmen die Kunden die Kassenbelege – aufgrund des geringfügigen Betrages – mehrheitlich nicht mit. Das Einsammeln der Belege stört den Betriebsablauf und verursacht Mehrkosten für die Entsorgung. Denn die Belege auf dem Thermopapier können nicht in den Papiermüll gegeben werden. Dies lässt sich durch den hier beantragten Verzicht auf die Belegausgabe vermeiden und ist daher auch aus ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll.

Ich versichere, dass durch den Verzicht auf die Belegausgabe die ordnungsgemäße Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle nicht beeinträchtigt wird. Unsere Kunden haben weiterhin die Möglichkeit, auf Wunsch einen Beleg zu erhalten. Auch ist die Belegausgabe aus technischer Sicht für die sichere Dokumentation der Verkaufsvorfälle nicht erforderlich, da die von uns eingesetzten Kassen nicht erst mit der Ausgabe des Bons sondern bereits mit der ersten Eingabe in die Kasse Geschäftsvorfälle manipulationssicher erfassen. Ich bitte, den Antrag zeitnah zu bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Hinweis: Unser BdSt-INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr. Weitere BdSt-Info-Themen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de.
Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin.